

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 11 Bgld. SBBG Umsetzungshinweise

Bgld. SBBG - Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

- 1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44;
- 2. Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77;
- 3. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABI. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35,
- 4. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
- 5. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1;
- 6. Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABI. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 375.

In Kraft seit 22.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at